

An die  
Finanzmarktaufsichtsbehörde  
Bereich Integrierte Aufsicht  
zu GZ FMA-LE0001.210/0005-INT/2025  
Otto-Wagner-Platz 5  
1090 Wien

RECHTSABTEILUNG

Wien, 4. Juni 2025

per E-Mail: [begutachtung@fma.gv.at](mailto:begutachtung@fma.gv.at)

Unser Z.: Mag. Tanja Ulm-Widmann  
Akt Nr.: 2025-788-9

Betrifft: Begutachtung MiCAR-Emittenten-Meldeverordnung; Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 09.05.2025, GZ FMA-LE0001.210/0005-INT/2025, übermittelt Ihnen die OeNB folgenden Anmerkungen:

a)

**§ 6 Abs. 2 Ziffer 2 iVm Anlage 1 Abschnitt 1 Meldeinhalte zu § 6 Abs. 2 MiCAR-MV-Emittenten (unternehmensbezogene Stammdaten) Punkt B Tabelle „Übersicht Funktionen“**

Die OeNB schlägt vor, in der genannten Tabelle folgenden Punkt zu ergänzen:

„Funktionsnummer: **60** Funktionsbezeichnung: **Leiter von Zweigstelle/n gemäß § 9 und 11 BWG**“

**Begründung:**

Gemäß §§ 9 ff BWG darf die in Punkt 16. des Anhang I der RL 2013/36/EU angeführte Tätigkeit – Ausgabe von vermögenswertereferenzierter Token - unter gewissen Voraussetzungen von einem in einem Mitgliedstaat zugelassenen CRR-Kreditinstitut/CRR-Finanzinstitut mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat über eine Zweigstelle in Österreich erbracht werden. Daher sind bei den unternehmensbezogenen Stammdaten gemäß § 6 Abs. 2 Ziffer 2 MiCAR-MV-Emittenten unter den Funktionen auch die Leiter der Zweigstelle anzugeben und zu melden.

b)

**§ 7 Abs. 8 iVm Anlage 2 Abschnitt 6: Meldeinhalte zu § 7 Abs. 8 MiCAR-MV-Emit-  
tenten (Informationen zur Identifikation und Klassifikation der gemeldeten ver-  
mögenswertereferenzierter Token und E-Geld-Token)**

Die OeNB schlägt vor, in der Zeile 0010 bei „Position“ anstelle „**Art des Token gemäß Artikel 3 Abs. 1 Nr. 6 und 7 der Verordnung (EU) 2023/1114**“ das Wort „**Währungsreferenz**“ einzufügen.

**Begründung:**

Mit dieser Änderung soll analog zum Template Q 00.01 (General Information), welches durch die EBA im Rahmen des Reporting Framework 4.0 eingeführt wurde und Teil des DPM 4.0 ist, die „Währungsreferenz“ („*Type of the token based on currencies referenced*“) abgefragt werden. Es soll – wie auch bei anderen Abschnitten der Anlage 2 – die Konformität zwischen den Meldebögen gemäß MiCAR-MV-Emittenten und den europäischen Meldeanforderungen hergestellt werden.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anmerkungen und verbleiben

Mit freundlichen Grüßen

Oesterreichische Nationalbank

Dr. Butschek, LL.M.

Mag. Ulm-Widmann